

fa(o)ulSpiel

Es obliegt der Landesjustizverwaltung, die zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs erforderlichen sachlichen und personellen Mittel zur Verfügung zu stellen (OLG Frankfurt, NSTZ 2002, 220, 221). In den Jahren 1995 bis 2000 hatte Jugendschöffenrichter S. durchschnittlich 192,8 Eingänge jährlich, denen 192,7 Erledigungen gegenüber standen. Im gleichen Zeitraum lag der Durchschnitt im OLG-Bezirk Karlsruhe bei 180,3 Eingängen und 178,7 Erledigungen für einen Jugendschöffenrichter. Trotzdem wurde der Kollege S. weder gelobt noch entlastet; im Gegenteil: zusätzlich erheblich belastet. Die Staatsanwaltschaft Heidelberg erhob unter dem 17. Dezember 2001 bei dem Landgericht Mannheim (5 KLS 15 Js 24957/00) Anklage gegen den Richter am Amtsgericht S. Den Staatsanwalt R. interessierte, unter welchen Voraussetzungen sich ein Richter infolge zögerlicher Verfahrensbearbeitung einer Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen schuldig machen könne. „Trotz der in der Strafjustiz teilweise vorhandenen erheblichen Belastung sind die mit dieser Materie befassten Richter und Staatsanwälte fast sämtlich in der Lage, die von ihnen bearbeiteten Verfahren innerhalb einer angemessenen Zeit abzuschließen. In Zeiten besonderen Arbeitsanfalls kann und muss auch von einem Richter erwartet werden, dass er mit besonderem Einsatz und Engagement die ihm anvertrauten Verfahren fördert und nicht „Dienst nach Vorschrift“ verrichtet.“ (vgl. S. 29 der Anklageschrift). Er meinte vor diesem Hintergrund, der Richter habe sich wegen versuchter oder vollendeter Strafvereitelung im Amt strafbar gemacht. Hierzu warf er dem Angeschuldigten konkret vor, er habe als Richter der Jugendschöffengerichtsabteilung des Amtsgerichts A. in 21 Strafverfahren diese längere Zeit – teilweise über Jahre – nicht gefördert und dadurch wissentlich bewirkt oder hierzu unmittelbar angesetzt, dass der Strafanspruch zeitweise nicht durchgesetzt worden sei. Das Landgericht Mannheim hat durch Beschluss vom 17. April 2003 die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen abgelehnt, weil das Verhalten des Angeschuldigten keinen Straftatbestand erfülle. Der Staatsanwalt legte sich nicht auf die faule Haut, sondern im Sinne eines Dienstes nach Vorschrift sofortige Beschwerde ein. Seiner Meinung nach dürfe selbst ein Richter nicht jahrelang Verfahren sanktionslos keinen Fortgang geben. Mit Beschluss vom 9. Dezember 2003 – 3 Ws 174/03 – hat das OLG Karlsruhe die sofortige Beschwerde als unbegründet verworfen. Das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verhalten erfülle nicht den Tatbestand der Rechtsbeugung, so dass auch die Strafbarkeit wegen Strafvereitelung im Amt ausscheide. Weiter heißt es: „Im gleichen Zeitraum war die Abteilung einerseits stark- zum Teil überdurchschnittlich – mit Neueingängen belastet. Andererseits erledigte der Angeschuldigte eine Vielzahl von Verfahren. In den Jahren 1995 bis 2000 standen insgesamt 1157 Neueingänge 1156 Erledigungen gegenüber, wobei mehr als die Hälfte der in den jeweiligen Geschäftsjahren abgeschlossenen Verfahren nicht länger als drei Monate anhängig waren. ... Hierin liegt kein Rechtsbruch im Sinne des Rechtsbeugeatbestandes. Darüber hinaus ergeben sich für den Anklagevorwurf, der Angeschuldigte habe jeweils spätestens im Zeitpunkt seiner letzten verfahrensfördernden Maßnahme einen den gesamten nachfolgenden Zeitraum des Rechtsstillstandes umfassenden Entschluss gefasst, die betreffende Sache nicht zu bearbeiten, weder aus der Anklage, noch aus den Verfahrensakten zureichende tatsächliche Anhaltspunkte. ... Bei der hier gegebenen Sachlage kann aus der jeweiligen Zeitspanne des Verfahrensstillstandes ungeachtet deren teils erheblichen Dauer nicht auf einen von vornherein bestehenden Willen des Angeschuldigten zu Untätigkeit geschlossen werden (vgl. hierzu auch BGHSt 19, 79, 80; BGH DRiZ 1977, 87, 88). ... Für die Annahme, der Angeschuldigte habe bei der zeitweilig unterbliebenen Förderung der im Anklagesatz aufgeführten Verfahren aus sachfremden Erwägungen gezielt zum Vorteil oder Nachteil einer Partei gehandelt (BGH NSTZ 2001, 651, 652), geben – wovon auch die Staatsanwaltschaft in der Anklage ausgeht – die Ergebnisse der Ermittlungen keinen Anhalt.“ Also war es kein faules Spiel des Richters, sondern ein Foulspiel des Staatsanwaltes.

Der eingeschlagene Weg war sehr abwegig. So bleibt am Ende des Rechtswegs kein Täter, sondern ein Opfer. Der Richter ist nicht mehr aktiv. Staatsanwalt R., inzwischen selbst Richter, dürfte seinen Weg unbeirrt weiterverfolgen. Für ihn bleibt zu hoffen, dass seine ehemaligen hierarchischen Wegbegleiter den Irrtum erkennen und umkehren: Etwaige Missstände in Bezug auf lange Verfahrensdauern sind, insbesondere von den Landesjustizverwaltungen, nicht anzuprangern, sondern – und zwar auf nicht strafrechtlichem Weg – abzustellen. Wir bleiben am Ball ...

Jens Heise